

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

# **Organisations- und Verwaltungsreglement**

(OVR)

vom 24. September 2012

Revision vom  
14. Dezember 2020

## **Inhaltsverzeichnis**

Seite

§ 1 Zielsetzung 1

### **1. Behörden und Kommissionen**

§ 2 Sitzungen des Einwohnerrats 1

§ 3 Behördensekretariate 1

§ 4 Protokollführung 1

§ 5 aufgehoben

§ 5<sup>bis</sup> Kommissionen 2

§ 6 aufgehoben

§ 7 aufgehoben

§ 8 aufgehoben

### **2. Verwaltung**

§ 9 Ressorts 2

§ 9<sup>bis</sup> Delegation an die Verwaltung 3

### **3. Planung, Steuerung, Finanzhaushalt und Rechnungsführung**

§ 10 Finanzhaushalt und Rechnungsführung 3

§ 11 Steuerung und Planung der Gemeindeaufgaben 3

§ 12 Strategische Sachpläne 4

§ 13 Jahres- und Entwicklungsplan 4

§ 14 Jahresbericht 5

### **4. Strafverfahren**

§ 15 Bussenanerkennungsverfahren 5

§ 16 Bussenausschuss 5

§ 17 Vereinfachtes Verfahren 6

### **5. Gemeindeerlasse**

§ 18 Publikation 6

**Nr. Schlussbestimmung**

§ 19	Verordnungskompetenz	6
§ 20	Aufhebung bisherigen Rechts	6
§ 21	Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt	6

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgendes Organisations- und Verwaltungsreglement:

## **§ 1 Zielsetzung**

Dieses Reglement bestimmt, in Ergänzung des Gemeindegesetzes sowie der Gemeindeordnung,

- Bestand bzw. Organisation von Kommissionen und Verwaltung
- ihre Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten
- sowie wichtige Prozesse und Abläufe.

## **Behörden und Kommissionen**<sup>1</sup>

### **§ 2 Sitzungen des Einwohnerrats**

<sup>1</sup>Daten, Traktanden sowie Beschlüsse der Einwohnerratssitzungen werden in einem vom Gemeinderat bestimmten amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

<sup>2</sup>Die Sitzungen des Einwohnerrates sind öffentlich.

### **§ 3 Behördensekretariate**

<sup>1</sup>Für die Erledigung der Sekretariatsarbeiten stellt die Verwaltung folgenden Behörden Mitarbeitende zur Verfügung:

- a. dem Einwohnerrat
- b. dem Schulrat
- c. der Sozialhilfebehörde

<sup>2</sup>Vor der Bezeichnung der Sekretariatsmitarbeitenden ist die jeweilige Behörde anzuhören.

<sup>3</sup>Die Behördensekretariate bleiben den jeweiligen Organisationseinheiten unterstellt. Die Behörden haben ausschliesslich ein fachliches Weisungsrecht.

### **§ 4 Protokollführung**

<sup>1</sup>Über Sitzungen der Behörden und Kommissionen ist ein Protokoll zu führen.

---

<sup>1</sup> Revision gemäss ERB vom 14.12.2020

<sup>2</sup>In allen Behörden wird das Protokoll durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwaltung geführt.

<sup>3</sup>Weitere Einzelheiten enthält das Gemeindegesetz.

## **§ 5 aufgehoben <sup>1</sup>**

## **§ 5<sup>bis</sup> Kommissionen <sup>2</sup>**

<sup>1</sup>Nach Bedarf werden von den Gemeindebehörden beratende Kommissionen im Sinne des Gemeindegesetzes eingesetzt.

<sup>2</sup>Als Aufsichtsinstanz von beratenden Kommissionen amtiert jene Behörde, welche die Kommission eingesetzt hat.

<sup>3</sup>Die einsetzende Behörde gibt den Rahmen für die Erledigung der übertragenen Aufgabe vor. Sie kann bei jeder Auftragserteilung definieren, innert welcher Frist ein Resultat vorliegen soll.

## **§ 6 aufgehoben <sup>2</sup>**

## **§ 7 aufgehoben <sup>2</sup>**

## **§ 8 aufgehoben <sup>2</sup>**

## **Verwaltung**

### **§ 9 Ressorts**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat gliedert die Verwaltung in Ressorts. Er bestimmt die Zuteilung der Organisationseinheiten der Verwaltung nach Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und den aktuellen Bedürfnissen.

<sup>2</sup>Jedem Ressort steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Die Übernahme eines Ressorts, in welchem Konflikte mit geschäftlichen Interessen entstehen können, ist nicht zulässig.

<sup>3</sup>Die Zuteilung der Ressorts und der Organisationseinheiten der Verwaltung wird öffentlich bekannt gegeben.

---

<sup>1</sup> aufgehoben gemäss ERB vom 14.12.2020

<sup>2</sup> eingefügt gemäss ERB vom 14.12.2020

### **§9<sup>bis</sup> Delegation an die Verwaltung** <sup>1</sup>

<sup>1</sup>Der Gemeinderat delegiert den Erlass von folgenden Verfügungen an die Verwaltung:

1. Bewilligungen für öffentliche Sammlungen
2. Bewilligungen für Veranstaltungen im Wald ab 50 Personen
3. Bewilligungen für nicht-forstliche Kleinbauten
4. Bewilligungen für die Benützung des öffentlichen Grundes
5. Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen
6. Bewilligungen für den Anschluss an die GGA
7. Bewilligungen für Baugesuche gemäss § 92 RBV («kleines Baugesuch») sowie § 89 RBV (Verfahren ohne Publikation und Planauflage)
8. Baubewilligungen im ordentlichen Verfahren, welche ein Volumen von 400 m<sup>3</sup> nicht überschreiten
9. Antworten auf Einsprachen, mit welchen ausschliesslich privatrechtliche Einwände gegen ein Baugesuch erhoben werden

<sup>2</sup>Weitere Übertragungen von Verfügungskompetenzen werden im entsprechenden Spezialreglement geregelt.

## **Planung, Steuerung, Finanzhaushalt und Rechnungsführung**

### **§ 10 Finanzhaushalt und Rechnungsführung**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat regelt Einzelheiten zu Finanzhaushalt und Rechnungsführung im Rahmen der Vorschriften des Kantons in einer Verordnung.

<sup>2</sup>Die Verwertung von Verlustscheinen kann Dritten übertragen werden.

### **§ 11 Steuerung und Planung der Gemeindeaufgaben**

<sup>1</sup>Einwohnerrat, Gemeinderat und Verwaltung steuern die Gemeindeaufgaben über Leistungen, Wirkungen und Kosten.

<sup>2</sup>Die wichtigsten Instrumente sind die Strategischen Sachpläne sowie der Jahres- und Entwicklungsplan.

<sup>3</sup>Schulrat und Sozialhilfebehörde werden bei der Erstellung des entsprechenden Strategischen Sachplans bzw. des Jahres- und Entwicklungsplans miteinbezogen.

---

<sup>1</sup> eingefügt gemäss ERB vom 14.12.2020

## **§ 12 Strategische Sachpläne**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erstellt zuhanden des Einwohnerrats pro wirkungsorientierten Sachbereich einen mehrjährigen strategischen Sachplan.

<sup>2</sup>Ein Sachbereich entspricht einer Produktgruppe gemäss kantonaler Gemeinderechnungsverordnung.

<sup>3</sup>Die Strategischen Sachpläne umfassen jeweils mindestens:

- die strategischen Leitsätze
- wesentliche Wirkungsziele zu den Leistungsbereichen
- den geschätzten Finanzbedarf inkl. Investitionen und Subventionsverträge für den Sachbereich und die Leistungsbereiche
- Ausführungen zum Leistungsauftrag sowie zu Leistungsentwicklungen, Projekten und Vorhaben pro Leistungsbereich
- die Gültigkeitsdauer des Strategischen Sachplans.

<sup>4</sup>Der Einwohnerrat genehmigt die Inhalte der strategischen Sachpläne in zwei Lesungen.

## **§ 13 Jahres- und Entwicklungsplan**

<sup>1</sup>Der Jahres- und Entwicklungsplan umfasst den Jahresplan (Voranschlag gemäss kantonalen Vorgaben) sowie den Entwicklungsplan (Finanzplan gemäss kantonalen Vorgaben); er ist gegliedert nach Leistungsbereichen.

<sup>2</sup>Er wird vom Gemeinderat auf Basis der Strategischen Sachpläne für das kommende Rechnungsjahr und die nachfolgenden Finanzplanjahre erstellt und dem Einwohnerrat vor Jahresende zur Beschlussfassung vorgelegt. An derselben Sitzung wird auch der Steuerfuss für das kommende Rechnungsjahr beschlossen.

<sup>3</sup>Die Ausführungen zu einem Leistungsbereich im Jahres- und Entwicklungsplan umfassen mindestens:

- a. den Leistungsauftrag
- b. die Schwerpunkte im kommenden Rechnungsjahr
- c. Qualitäts- und Prozessziele mit Indikatoren und Sollwerten für das kommende Rechnungsjahr
- d. ein Kostenbeitragsschema (Kosten und Erlöse) für die kommenden 5 Jahre inkl. das durch den ER zu beschliessende Globalbudget
- e. die geplanten Investitionen

f. eine Darstellung der wesentlichen Veränderungen gegenüber den Strategischen Sachplänen.

<sup>4</sup>Voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Jahres- und Entwicklungsplan die Rechtsgrundlage noch fehlt, können in den Jahres- und Entwicklungsplan aufgenommen werden. Sie gelten als bewilligt, wenn die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

## **§ 14 Jahresbericht**

<sup>1</sup>Der Einwohnerrat beschliesst den Jahresbericht.

<sup>2</sup>Der Jahresbericht enthält die Jahresrechnung des vergangenen Jahres.

<sup>3</sup>Zudem berichtet der Gemeinderat darin jährlich über die Umsetzung der Schwerpunkte sowie die Erreichung der Qualitäts- und Prozessziele und der Globalbudgets.

## **Strafverfahren**

### **§ 15 Bussenanerkennungsverfahren**

Verstösse gegen kommunale Strafnormen werden vom Bussenausschuss im Bussenanerkennungsverfahren gemäss Gemeindegesetz geahndet.

### **§ 16 Bussenausschuss**

<sup>1</sup>Der Bussenausschuss besteht aus dem für die Polizei zuständigen Gemeinderatsmitglied und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

<sup>2</sup>Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

<sup>3</sup>Der Entscheid des Bussenausschusses wird nach der Verhandlung mündlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Auf entsprechendes Begehren wird er schriftlich begründet.



## **§ 17 Vereinfachtes Verfahren**

<sup>1</sup>Wird eine Person bei der Zuwiderhandlung gegen eine Reglements- oder Verordnungsbestimmung, deren Verletzung unter Strafe gestellt ist, von der Polizei Reinach angetroffen, so kann die betroffene Person an Ort und Stelle eine Erklärung abgeben, wonach sie den gegen sie erhobenen Vorwurf anerkennt und auf das Verfahren gemäss § 15 verzichtet.

<sup>2</sup>Diese Erklärung kann von ihr innerhalb von 10 Tagen schriftlich zurückgezogen werden; diesfalls findet das Busseanerkennungsverfahren statt.

## **Gemeindeerlasse**

### **§ 18 Publikation**

Die Erlasse der Gemeinde werden auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Verordnungskompetenz**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Verordnungen.

<sup>2</sup>Gebühren, welche für Verwaltungsleistungen erhoben werden, werden durch den Gemeinderat nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgelegt.

### **§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Reinach vom 26. Oktober 1998 wird aufgehoben.

### **§ 21 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt**

<sup>1</sup>Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

4153 Reinach, 24. September 2012

## **Einwohnerrat Reinach BL**

Das am 24. September 2012 vom Einwohnerrat Reinach beschlossene Organisations- und Verwaltungsreglement wurde mit Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion BL vom 24. Mai 2013 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Die vom Einwohnerrat am 14. Dezember 2020 beschlossene Revision wurde mit Verfügung der Finanz- und Kirchendirektion vom 1. Februar 2021 genehmigt; sie wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 9. Februar 2021 per 1. März 2021 in Kraft gesetzt.